

# Welche Leistungen stehen Ihnen bei leichten Einschränkungen der Selbstständigkeit zu?

## Der Pflegegrad 1

**Sie sind pflegebedürftig und haben den Pflegegrad 1 erhalten?** Damit Sie so lange wie möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden leben können, zeigen wir Ihnen, welche ersten Möglichkeiten Sie haben, Leistungen der Pflegekasse in Anspruch zu nehmen.

### → Darauf kommt es an

Um Leistungen der Pflegeversicherung nutzen zu können, ist die Anerkennung des Pflegegrades 1 von der Pflegekasse notwendig. Alle Leistungen der Pflegeversicherung richten sich an die pflegebedürftige Person und sind in der Regel auch von ihr oder einer bevollmächtigten Person zu beantragen.

### → Was steht mir zu?

**Pflegegrad 1 berechtigt zu verschiedenen Leistungen der Pflegeversicherung:**

#### **Pflegerberatung**

Sie können persönliche Beratung durch eine **anerkannte kostenfreie Pflegerberatungsstelle**, beispielsweise einen Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe nutzen. Nehmen Sie das Angebot der Pflegekasse in Anspruch.

#### **Beratung in der eigenen Häuslichkeit\***

Sie haben halbjährlich Anspruch auf einen Besuch durch Fachkräfte eines anerkannten Pflegedienstes oder einer anerkannten Beratungsstelle. Sie können sich **auch zu Hause** beraten lassen. Der Besuch soll Sie unterstützen und kann Ihnen den Pflegealltag erleichtern.

#### **Entlastungsbetrag**

Ihre Pflegekasse unterstützt Sie mit einem Entlastungsbetrag von bis zu **125 Euro monatlich**. Der Betrag wird nicht ausgezahlt. Er steht nur landesrechtlich anerkannten Dienstleistern und ihren Angeboten zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung. Das kann beispielsweise eine Hilfestellung im Haushalt oder auch eine Betreuungsgruppe für Demenzerkrankte sein. Der Betrag kann auch für Leistungen der Tages-, Nacht-, Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

#### **Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfsmitteln\***

Der Medizinische Dienst der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung kann bei der Begutachtung bestimmte Hilfsmittel empfehlen. Wenn Sie als pflegebedürftige Person zustimmen, wird ein **gültiger Antrag auf diese Leistungen** erstellt, der an die Pflegekasse weitergeleitet wird. Eine ärztliche Verordnung oder ein weiterer Antrag **sind nicht mehr** erforderlich. Die Zuzahlung zu Hilfsmitteln beträgt für **volljährige Versicherte 10 Prozent**, höchstens jedoch 25 Euro je Pflegehilfsmittel. Eine Zuzahlungsbefreiung ist möglich.

### Digitale Pflegehelfer\*

Digitale Pflege-Anwendungen (DiPA) sind Apps oder Programme, die auf dem **Smartphone**, dem **Tablet** oder dem **Personal Computer (PC)** genutzt werden können. Als pflegebedürftige Person können Sie damit in ihrer Selbstständigkeit unterstützt und ihre Fähigkeiten gefördert werden. Ebenso kann die Pflege und Betreuung zu Hause erleichtert werden. Ihre Pflegekasse unterstützt Sie finanziell mit **bis zu 50 Euro monatlich** bei der Nutzung von anerkannten digitalen Assistenzsystemen.

### Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen\*

Die Pflegekasse gewährt einen Zuschuss bis zu **4.000 Euro pro Maßnahme** für Umbauten in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus. Typische Ein- und Umbaumaßnahmen sind zum Beispiel Türvergrößerungen, Rampen und bodengleiche Duschen. Der Antrag muss **vor Baubeginn bei der Pflegekasse** eingereicht und von ihr genehmigt werden.

### Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen und Pflegeschulungen\*

Ihre helfenden Angehörigen oder Bekannten haben einen Anspruch auf von der Pflegekasse finanzierte Pflegekurse und -schulungen. Auf Wunsch findet die Schulung auch **zu Hause statt**.

### Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegezeit\*

Sie befinden sich als pflegebedürftige Person in einer akuten Pflegesituation oder sind über einen längeren Zeitraum auf die Unterstützung durch **erwerbstätige Angehörige** angewiesen. Diese können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Arbeit **freistellen lassen**, um Hilfe zu leisten.



**Ab dem 1. Januar 2024** haben Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit von bis zu **10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr**.

### Wohngruppenzuschlag\*

Wenn Sie als pflegebedürftige Person in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen von Ihrer Pflegekasse einen **pauschalen Zuschuss in Höhe von 214 Euro monatlich**. Dieser Betrag ist zweckgebunden. Der Anspruch beginnt mit dem Monat der Antragstellung.

### Wohnen in einer stationären Pflegeeinrichtung\*

Wenn Sie als pflegebedürftige Person mit einem Pflegegrad1 in eine stationäre Pflegeeinrichtung ziehen, erhalten Sie von Ihrer Pflegekasse einen monatlichen **Zuschuss von 125 Euro**. Außerdem haben Sie dort Anspruch auf so genannte zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

## → Was muss ich tun?

Die mit **Sternchen (\*) gekennzeichneten Leistungen** beantragen Sie oder eine bevollmächtigte Person bei Ihrer Pflegekasse. Sind Sie sich unsicher bei der Vorgehensweise, **wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse**.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de). Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **[awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de)**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.